
Soziale Sicherung der Pflegeperson § 44 SGB XI

Die Pflegeversicherung leistet unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur sozialen Absicherung der Pflegeperson. Im Sinne der Pflegeversicherung ist eine Pflegeperson eine Person, die einen oder mehrere Pflegebedürftige nicht gewerbsmäßig in ihrer oder seiner häuslichen Umgebung pflegt. Es werden Leistungen in Bezug auf die Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt.

1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Pflegebedürftige hat mindestens den Pflegegrad 2.
- Die Pflege verteilt sich auf mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche.
- Die Pflegeperson ist regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Unfallversicherung

Die Pflegeperson, die in häuslicher Umgebung pflegt und die oben genannten Kriterien erfüllt, ist beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Dabei sind Tätigkeiten versichert, die in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen benannt sind, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung. Weiterführend besteht Unfallversicherungsschutz auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit, wenn die oder der Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung als die Pflegeperson wohnt.

Arbeitslosenversicherung

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen zu kümmern, zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Die Pflegepersonen verlieren ihren Versicherungsschutz nicht und haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Unmittelbar vor der Pflgetätigkeit bestand bei der Pflegeperson eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Die Pflegeperson hat vor Aufnahme der Pflgetätigkeit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.
- Der Pflegebedürftige hat mindestens den Pflegegrad 2.
- Die Pflege erfolgt mindestens 10 Stunden, auf mindestens zwei Tage in der Woche verteilt.

Der Beitragssatz liegt 2023 bei 2,6 Prozent. Die beitragspflichtigen Einnahmen betragen im Westen 1.697,50 Euro und im Osten 1.645 Euro. Gibt es hier für 2024 andere Zahlen bzw. ist die Jahreszahl zu ändern?

Beiträge 2023 zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen		
Pflegegrad	Beitragshöhe West	Beitragshöhe Ost
2 bis 5	44,14 Euro	42,78 Euro

Stand Mai 2023

Rentenversicherung

Die Beiträge werden bis zum Bezug einer Vollrente in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Auch bei Bezug einer Teilrente können Beiträge gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart.

Pflegegrad	Leistungsart	Beitragshöhe monatlich	Beitragshöhe monatlich
		(WEST)	(OST)
2	Geldleistungen	170,50 Euro	165,22 Euro
	Kombinationsleistungen	144,92 Euro	140,44 Euro
	Sachleistungen	119,35 Euro	115,66 Euro
3	Geldleistungen	271,53 Euro	263,13 Euro
	Kombinationsleistungen	230,80 Euro	223,67 Euro
	Sachleistungen	190,07 Euro	184,19 Euro



4	Geldleistungen	442,03 Euro	425,36 Euro
	Kombinationsleistungen	375,73 Euro	364,10 Euro
	Sachleistungen	309,42 Euro	299,85 Euro
5	Geldleistungen	631,74 Euro	611,94 Euro
	Kombinationsleistungen	536,75 Euro	520,15 Euro
	Sachleistungen	442,03 Euro	428,36 Euro

Stand: Mai 2023

Für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.

Krankenversicherung

Wenn die Pflegeperson ihre Berufstätigkeit aufgibt, besteht keine Krankenversicherung. Es besteht die Möglichkeit über den Partner in die Familienversicherung zu wechseln oder sich freiwillig zum Mindestbeitrag selbst weiterversichern. Die Pflegekasse bezuschusst auf Antrag die Beiträge für den Zeitraum der gesetzlichen Pflegezeit (6 Monate).

Literatur:

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2023): Soziale Absicherung der Pflegeperson. url: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/soziale-absicherung-der-pflegeperson.html> (Zugriff: 26.04.2023)

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech